



Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2013-11090
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Dr. Oberlechner/
Mag. Erger/Kn

Klappe 1453 Innsbruck, 24.04.2013

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG geändert wird (UWG-Novelle 2013)

Bezug: Ihr Mail vom 19.04.2013
zust. Referentin: Ulrike Ginner

Der im Wesentlichen auf die Entscheidung des EuGH Urteils vom 17.1.2013 (Rechtssache C-206/11) gestützte vorliegende Entwurf, der eine massive Deregulierung hinsichtlich der Schutzbestimmungen im UWG zu Ausverkäufen zur Folge hätte, wird von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol sehr kritisch gesehen bzw. in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Bereits derzeit gibt es nur mehr wenige gesetzliche Regelungen bei Ausverkäufen und auch in der Praxis kann beobachtet werden, dass praktisch bereits das ganze Jahr mit „Ausverkäufen, Schlussverkäufen udgl.“ geworben wird.

Bestimmte Vorgaben gibt es derzeit (noch) bei Ausverkäufen, die mit einer Schließung bzw. Auflösung des Betriebes in Zusammenhang stehen, viele „Ausverkäufe“ wie beispielsweise Sommer-/Winterschlussverkäufe, Inventurverkäufe etc. hingegen sind bereits jetzt bewilligungsfrei. Dies führt zu einer potentiellen Erhöhung möglicher Irreführungshandlungen und insbesondere auch zur Intransparenz, aber auch zur Unübersichtlichkeit bei Verbrauchern. Daher sollten nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol weitere Einschränkungen der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Die geplanten wesentlichen Lockerungen der geltenden Ausverkaufsregelungen im UWG sind in diesem Umfang nicht zwingend notwendig - auch nicht durch die aktuelle EuGH-

Entscheidung. Ausverkaufsankündigungen vermitteln regelmäßig den Eindruck, dass es für den Unternehmer aufgrund besonderer Ereignisse notwendig ist, seine Ware schnellstmöglich zu verkaufen und damit für den Verbraucher die Waren auch zu sehr günstigen Preise angeboten werden (müssen). Beispielsweise soll nach dem Entwurf bei Elementarereignissen zukünftig eine Anzeige der Behörde ausreichen, jedoch keine Bewilligungspflicht mehr erforderlich sein, bei einigen anderen Ausverkäufen wäre nicht einmal eine Anzeigeverpflichtung vorgesehen.

Derartig wesentliche Deregulierungsvorhaben werden seitens der AK Tirol abgelehnt und sollen daher soweit möglich grundsätzlich die bisherigen Regelungen aufrecht bleiben und die Bewilligungspflicht nicht nur auf die Ankündigung bestimmter Fälle der Geschäftsauflösung reduziert werden.

Wir geben auch zu bedenken, dass eine weitere Regulierung der Bestimmungen tendenziell die größeren Marktteilnehmer stärken würde, welche über die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen verfügen, Ausverkaufsaktionen mit einer höheren Frequenz durchzuführen, als die kleineren oder regional begrenzten Marktteilnehmer, welche nicht über entsprechende Ressourcen verfügen. Im Hinblick auf die bereits bestehende Struktur des Handels in Österreich ist davon auszugehen, dass eine Deregulierung der Regelungen des Ausverkaufs die Marktmacht weiter zu den größeren Betrieben und Handelsketten verschieben würde.

Der EuGH hat (nur) festgestellt, dass es einem nationalen Gericht verwehrt sei, das Abstellen einer nicht unter den Anhang I der Richtlinie fallenden Geschäftspraxis nur deshalb anzuordnen, weil diese Praxis nicht vorab von der zuständigen Verwaltungsbehörde bewilligt wurde. Um dem Urteil des EuGH Genüge zu tun, könnte überlegt werden, die bisherigen Bestimmungen beizubehalten, jedoch mit der Maßgabe, dass die Verletzung der Bewilligungspflicht ausschließlich eine Verwaltungsstrafe (sowie bei Verstoß die Möglichkeit einer Untersagung weiterer Ankündigungen durch die Behörde im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens), jedoch kein (automatisches) unlauteres Handeln zur Folge hätte.

Ob ein solches vorliegt, wäre dann ausschließlich vom Gericht nach den Bestimmungen der §§ 1, 1a und 2 UWG sowie dem Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG gesondert zu prüfen. Unter der Bestimmung des § 33b UWG könnte somit eine zusätzliche Formulierung dergestalt überlegt werden, wonach „die Beurteilung der konkreten Unlauterkeit einer Geschäftspraktik von der notwendigen behördlichen (Nicht-)Genehmigung unabhängig ist, eine fehlende Bewilligung jedoch zu einer Verwaltungsstrafe bzw. – ab Kenntnis – zu einer Untersagung des weiteren Ausverkaufes durch die Bezirksverwaltungsbehörde führt.“

Die vorgeschlagene Änderung zu Z 6 (Anhang Z 31) wird grundsätzlich befürwortet, da damit (in Umsetzung der Entscheidung EuGH C-428/11) klargestellt ist, dass Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern in Zusammenhang mit bestimmten Formen

von Gewinnspielen schon dann unlauter sind, wenn Kosten aufgewendet werden müssen, ohne dass auf Kosten über Post- oder Telefongebühren abgestellt wird. Dies führt bei hier geregelten Sachverhalten zu einer Verbesserung des geltenden Verbraucherschutzniveaus.

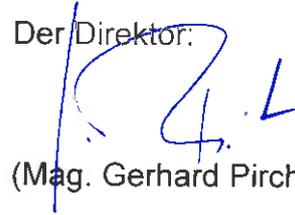
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)